

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2001/C 273/01	Entschließung des Rates vom 19. Juni 2001 zum Schutz von Tieren beim Transport	1
	<b>Kommission</b>	
2001/C 273/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2001/C 273/03	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. August 2001 bis 15. September 2001 ( <i>Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates</i> ) .....	3
2001/C 273/04	Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2380 — FöreningsSparbanken/SEB) <sup>(1)</sup> .....	4
2001/C 273/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2613 — Alcoa/BHP Billiton/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
2001/C 273/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2441 — Amcor/Danisco/Ahlstrom) <sup>(1)</sup> .....	6
2001/C 273/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1339 — ABB/Elsag Bailey) <sup>(1)</sup> .....	6
2001/C 273/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2166 — CSC Ploenzke/Dachser/E-Chain Logistics) <sup>(1)</sup> .....	7
2001/C 273/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2556 — HUK Coburg/Wiener Städtische/HMA) <sup>(1)</sup> .....	7
2001/C 273/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2233 — AGF/Zwolsche Algemeene) <sup>(1)</sup> .....	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 273/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1406 — Hyundai/Kia) <sup>(1)</sup> .....	8
2001/C 273/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2195 — CAP Gemini/Vodafone/JV) <sup>(1)</sup> .....	9
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
2001/C 273/13	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lissabon und Terceira <sup>(1)</sup> .....	10
2001/C 273/14	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lissabon und Horta <sup>(1)</sup> .....	11
2001/C 273/15	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lissabon/Porto und Ponta Delgada <sup>(1)</sup> .....	13
2001/C 273/16	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Funchal und Ponta Delgada <sup>(1)</sup> .....	14
<hr/>		
<b>Berichtigungen</b>		
2001/C 273/17	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration für „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“ — Identifizierung der Aufforderung: Growth 1999 (Abl. C 72 vom 16.3.1999) .....	16

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 19. Juni 2001

## zum Schutz von Tieren beim Transport

(2001/C 273/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- In der der Schlussakte des Vertrags über die Europäische Union beigefügten Erklärung Nr. 24 werden die europäischen Organe und die Mitgliedstaaten ersucht, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- Der Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden, hat Mängel bei der Anwendung der Bestimmungen der genannten Richtlinie aufgezeigt; dabei geht es insbesondere um die Einhaltung der Fahrtzeiten und der Ladedichten sowie um die unzureichende Versorgung und die brutale Behandlung von Tieren hauptsächlich bei langen Fahrten.
- Die verschiedenen Krisensituationen, mit denen die Union in den letzten Jahren im Bereich Tiergesundheit konfrontiert war (insbesondere klassische Schweinepest in den Niederlanden, 97/98, und vor kurzem Maul- und Klauenseuche), sind durch zahlreiche Lebendviehtransporte, sowohl innerhalb der von den Seuchen befallenen Mitgliedstaaten als auch zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten, verschärft worden.
- Zwischenstopps an den Aufenthaltsorten im Sinne der Richtlinie 95/29/EG des Rates, mit denen der Tiertransport über weite Entfernungen ermöglicht werden soll, können zur Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten (wie insbesondere der Maul- und Klauenseuche und der klassischen Schweinepest) beitragen.
- Die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Tierhaltungen und die Konzentration und Intensivierung der Tiererzeugung

in einigen Gebieten der Mitgliedstaaten sowie die Rationalisierung in den Schlachtbetrieben und den Verarbeitungsbetrieben für tierische Erzeugnisse haben dazu geführt, dass die Tiertransporte innerhalb der Mitgliedstaaten und im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erheblich zugenommen haben —

IST DER AUFFASSUNG, DASS

- die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür sorgen müssen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften wirksam angewandt werden und eine strenge Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet ist;
- in naher Zukunft neue Initiativen zur Verbesserung des Schutzes und der artgerechten Behandlung der Tiere wie auch zur Verhinderung des Ausbruchs und der Ausbreitung von Tierseuchen ins Auge gefasst werden müssen;
- für die nach wie vor unerlässlichen Transporte im Interesse einer artgerechten Tierbehandlung und zum Schutz der Gesundheit der Tiere während und nach dem Transport strengere Vorschriften eingeführt werden müssen, um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen;

BITTET die Kommission, ihm baldmöglichst Folgendes zu unterbreiten:

- geeignete Vorschläge zur Erreichung dieser Ziele, die den Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie 95/29/EG Rechnung tragen;
- einen Tiergesundheits- und Tierschutzbericht über
  - a) Fragen im Zusammenhang mit dem Transport von lebenden Tieren auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen,
  - b) die wirtschaftlichen Auswirkungen vorgeschlagener Änderungen für die Europäische Union insgesamt oder für Regionen der Europäischen Union.

# KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

27. September 2001

(2001/C 273/02)

<b>1 Euro</b>	=	7,4364	Dänische Kronen
	=	9,8752	Schwedische Kronen
	=	0,6244	Pfund Sterling
	=	0,9205	US-Dollar
	=	1,4478	Kanadische Dollar
	=	109,75	Yen
	=	1,4811	Schweizer Franken
	=	8,085	Norwegische Kronen
	=	93,72	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,895	Australische Dollar
	=	2,2925	Neuseeland-Dollar
	=	8,281	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom  
15. August 2001 bis 15. September 2001**

*(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates <sup>(1)</sup>)*

(2001/C 273/03)

**— Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93): Annahme**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
24.8.2001	Synagis	Abbott Laboratories Ltd Queenborough Kent ME11 5EL United Kingdom	EU/1/99/117/001-002	28.8.2001
30.8.2001	Twinrix Adult	SmithKline Beecham Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart	EU/1/96/020/001-009	21.9.2001
30.8.2001	Twinrix Paediatric	SmithKline Beecham Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart	EU/1/97/029/001-008	31.8.2001
10.9.2001	Visudyne	Novartis Ophthalmics Europe Ltd Delta House Southwood Crescent Southwood Farnborough Hants GU14 0NL United Kingdom	EU/1/00/140/001	12.9.2001
10.9.2001	Ovitrelle	Serono Europe Limited 56 Marsh Wall London E14 9TP United Kingdom	EU/1/00/165/001-006	12.9.2001
12.9.2001	Bondronat	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/96/012/001-005	14.9.2001
12.9.2001	Bonviva	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/96/013/001-004	14.9.2001
13.9.2001	Bondronat	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/96/012/006-008	14.9.2001
13.9.2001	Luveris	Serono Europe Limited 56 Marsh Wall London E14 9TP United Kingdom	EU/1/00/155/001-006	14.9.2001

<sup>(1)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
13.9.2001	Hycamtin	SmithKline Beecham plc New Horizons Court Brentford Middlesex TW8 9EP United Kingdom	EU/1/96/027/001-005	14.9.2001
17.9.2001	NeoRecormon	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/97/031/001-044	19.9.2001
17.9.2001	Novonorm	Novo Nordisk A/S Novo Allee DK-2880 Bagsværd	EU/1/98/076/001-002, 004-009, 011-016, 018-021	19.9.2001
18.9.2001	Pylobactell	Torbet Laboratories Limited The Guard House Church Lane The Historic Dockyard Chatham Kent ME4 4TE United Kingdom	EU/1/98/064/001	19.9.2001

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln  
7, Westferry Circus  
Canary Wharf  
London E14 4HB  
United Kingdom

---

### **Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.2380 — FöreningsSparbanken/SEB)**

(2001/C 273/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 11. Juni 2001 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates zwischen FöreningsSparbanken und SEB erhalten. Am 19. September 2001 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2613 — Alcoa/BHP Billiton/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 273/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 21. September 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Alcoa Inc., USA, (Alcoa) und BHP Billiton plc, Vereinigtes Königreich und Österreich, (BHP Billiton), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (JV) durch den Kauf von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alcoa: tätig auf verschiedenen Stufen der Aluminiumindustrie;

— BHP Billiton: zweifach notierte (in Großbritannien und Österreich), internationale Bergbaugesellschaft;

— JV: das Gemeinschaftsunternehmen wird Aluminium, Stahl und andere Metalle in Nordamerika vertreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2613 — Alcoa/BHP Billiton/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2441 — Amcor/Danisco/Ahlstrom)**

(2001/C 273/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 11. Juni 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2441. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.1339 — ABB/Elsag Bailey)**

(2001/C 273/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 16. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 398M1339. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2166 — CSC Ploenzke/Dachser/E-Chain Logistics)**

(2001/C 273/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 26. Januar 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2166. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2556 — HUK Coburg/Wiener Städtische/HMA)**

(2001/C 273/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 4. September 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2556. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2233 — AGF/Zwolsche Allgemeine)**

(2001/C 273/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 18. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2233. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.1406 — Hyundai/Kia)**

(2001/C 273/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 17. März 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 399M1406. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2195 — CAP Gemini/Vodafone/JV)**

(2001/C 273/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 29. November 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2195. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lissabon und Terceira**

(2001/C 273/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Portugal beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Lissabon und Terceira geänderte gemeinschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Diese Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht worden.

Unter der Voraussetzung, dass sich ab 30.11.2001 kein Luftfahrtunternehmen um die Durchführung des Linienflugverkehrs auf der vorgenannten Strecke unter Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs beworben hat, hat Portugal beschlossen, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorzubehalten, und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.1.2002 im Zuge einer Ausschreibung zu vergeben. Die Bewerber müssen Angebote einreichen, die sich auf die Durchführung von Linienflugdiensten auf der oben genannten Strecke beziehen und Gegenstand dieser Ausschreibung sind.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 1.1.2002 zwischen Lissabon und Terceira.

Die Flugdienste sind gemäß den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht wurden, durchzuführen.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:**

- a) Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer einschlägigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde, und über einen entsprechenden Luftverkehrsbetreiberschein verfügt.
- b) Die Luftfahrtunternehmen können, um den Plan für die Nutzung einzuhalten, unbeschadet ihrer Verantwort-

lichkeit für die Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen unter Beachtung der entsprechenden Gesetze und Vorschriften mit anderen Luftfahrtunternehmen Unterverträge für zusätzliche Kapazitäten abschließen.

4. **Verfahren:** Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Bewerbungsformblätter sind bei folgender Stelle erhältlich: Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der betreffenden Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der Strecken über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieser Dienste (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge der Flugdienste festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Über den finanziellen Ausgleich hinaus, werden den Luftfahrtunternehmen die Kosten erstattet, die Betreiber, die Luftverkehrsdienste innerhalb der Autonomen Region der Azoren erbringen, aufgrund der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlichten gemeinschaftlichen tariflichen Verpflichtungen durch die Anschlussbeförderung von Fluggästen und Fracht von/nach Flughäfen auf den Azoren ohne regelmäßige Direktverbindung zum Festland oder nach Funchal entstehen.

7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 1.1.2002 und endet am 31.12.2004.

Darüber hinaus wird die Erfüllung des Vertrags jährlich jeweils in den Monaten November und Dezember im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Bei einer unvorhersehbaren Veränderung der Betriebsbedingungen kann die Ausgleichszahlung entsprechend angepasst werden.

8. **Vertragsstrafen:** Falls das Luftfahrtunternehmen aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung der Flugdienste gehindert ist, kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig gekürzt werden.

Falls das Luftfahrtunternehmen die Flugdienste aus anderen Gründen als aufgrund höherer Gewalt nicht betreibt oder die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, können die portugiesischen Behörden:

- die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig kürzen;
- von dem Luftfahrtunternehmen Erklärungen verlangen. Sind diese Erklärungen nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag fristlos gekündigt und Ersatz des erlittenen Schadens gefordert werden.

9. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Aus-

schreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa,

sie müssen spätestens um 17.00 Uhr (Ortszeit) am letzten Tag der genannten Frist zugegangen sein.

10. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, dass innerhalb der in der Mitteilung der Kommission genannten Frist kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das eine Genehmigung zur Durchführung der Flugdienste erhalten könnte, einen Antrag auf Genehmigung zur Bedienung einer oder mehrerer der betreffenden Strecken ab dem 1.1.2002 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestellt hat ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

### Durchführung von Linienflugdiensten

#### Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lissabon und Horta

(2001/C 273/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Portugal beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Lissabon und Horta geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Diese Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht worden.

Unter der Voraussetzung, dass sich ab 30.11.2001 kein Luftfahrtunternehmen um die Durchführung des Linienflugverkehrs auf der vorgenannten Strecke unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs beworben hat, hat Portugal beschlossen, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorzubehalten, und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.1.2002 im Zuge einer Ausschreibung zu vergeben. Die Bewerber müssen Angebote einreichen, die sich auf die Durchführung von Linienflugdiensten auf der oben genannten Strecke beziehen und Gegenstand dieser Ausschreibung sind.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 1.1.2002 zwischen Lissabon und Horta.

Die Flugdienste sind gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht wurden, durchzuführen.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:**

- a) Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer einschlägigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde, und über einen entsprechenden Luftverkehrsbetreiberschein verfügt.
- b) Die Luftfahrtunternehmen können, um den Plan für die Nutzung einzuhalten, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen unter Beachtung der entsprechenden Gesetze und Vorschriften mit anderen Luftfahrtunternehmen Unterverträge für zusätzliche Kapazitäten abschließen.

4. **Verfahren:** Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Bewerbungsformblätter sind bei folgender Stelle erhältlich: Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa.
6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der betreffenden Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der Strecken über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieser Dienste (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge der Flugdienste festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Über den finanziellen Ausgleich hinaus, werden den Luftfahrtunternehmen die Kosten erstattet, die Betreibern, die Luftverkehrsdienste innerhalb der Autonomen Region der Azoren erbringen, aufgrund der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen tariflichen Verpflichtungen durch die Anschlussbeförderung von Fluggästen und Fracht von/nach Flughäfen auf den Azoren ohne regelmäßige Direktverbindung zum Festland oder nach Funchal entstehen.
7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 1.1.2002 und endet am 31.12.2004.
- Darüber hinaus wird die Erfüllung des Vertrags jährlich jeweils in den Monaten November und Dezember im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Bei einer unvorhersehbaren Veränderung der Betriebsbedingungen kann die Ausgleichszahlung entsprechend angepasst werden.
8. **Vertragsstrafen:** Falls das Luftfahrtunternehmen aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung der Flugdienste gehindert ist, kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig gekürzt werden.
- Falls das Luftfahrtunternehmen die Flugdienste aus anderen Gründen als aufgrund höherer Gewalt nicht betreibt oder die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, können die portugiesischen Behörden:
- die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig kürzen;
  - von dem Luftfahrtunternehmen Erklärungen verlangen. Sind diese Erklärungen nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag fristlos gekündigt und Ersatz des erlittenen Schadens gefordert werden.
9. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:
- Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa,
- sie müssen spätestens um 17.00 Uhr (Ortszeit) am letzten Tag der genannten Frist zugegangen sein.
10. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, dass innerhalb der in der Mitteilung der Kommission genannten Frist kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das eine Genehmigung zur Durchführung der Flugdienste erhalten könnte, einen Antrag auf Genehmigung zur Bedienung einer oder mehrerer der betreffenden Strecken ab dem 1.1.2002 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestellt hat ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

### Durchführung von Linienflugdiensten

#### Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Lissabon/Porto und Ponta Delgada

(2001/C 273/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Portugal beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Lissabon/Porto und Ponta Delgada geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Diese Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht worden.

Unter der Voraussetzung, dass sich ab 30.11.2001 kein Luftfahrtunternehmen um die Durchführung des Linienflugverkehrs auf der vorgenannten Strecke unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs beworben hat, hat Portugal beschlossen, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorzubehalten, und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.1.2002 im Zuge einer Ausschreibung zu vergeben. Die Bewerber müssen Angebote einreichen, die sich auf die Durchführung von Linienflugdiensten auf der oben genannten Strecke beziehen und Gegenstand dieser Ausschreibung sind.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 1.1.2002 zwischen Lissabon/Porto und Ponta Delgada.

Die Flugdienste sind gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht wurden, durchzuführen.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:**

- a) Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer einschlägigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde, und über einen entsprechenden Luftverkehrsbetreiberschein verfügt.

- b) Die Luftfahrtunternehmen können, um den Plan für die Nutzung einzuhalten, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen unter Beachtung der entsprechenden Gesetze und Vorschriften mit anderen Luftfahrtunternehmen Unterverträge für zusätzliche Kapazitäten abschließen.

4. **Verfahren:** Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Bewerbungsformblätter sind bei folgender Stelle erhältlich: Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der betreffenden Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der Strecken über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieser Dienste (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge der Flugdienste festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Über den finanziellen Ausgleich hinaus, werden den Luftfahrtunternehmen die Kosten erstattet, die Betreibern, die Luftverkehrsdienste innerhalb der Autonomen Region der Azoren erbringen, aufgrund der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen tariflichen Verpflichtungen durch die Anschlussbeförderung von Fluggästen und Fracht von/nach Flughäfen auf den Azoren ohne regelmäßige Direktverbindung zum Festland oder nach Funchal entstehen.

7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 1.1.2002 und endet am 31.12.2004.

Darüber hinaus wird die Erfüllung des Vertrags jährlich jeweils in den Monaten November und Dezember im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Bei einer unvorhersehbaren Veränderung der Betriebsbedingungen kann die Ausgleichszahlung entsprechend angepasst werden.

8. **Vertragsstrafen:** Falls das Luftfahrtunternehmen aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung der Flugdienste gehindert ist, kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig gekürzt werden.

Falls das Luftfahrtunternehmen die Flugdienste aus anderen Gründen als aufgrund höherer Gewalt nicht betreibt oder die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, können die portugiesischen Behörden:

- die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig kürzen;
  - von dem Luftfahrtunternehmen Erklärungen verlangen. Sind diese Erklärungen nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag fristlos gekündigt und Ersatz des erlittenen Schadens gefordert werden.
9. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per

Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa,

sie müssen spätestens um 17.00 Uhr (Ortszeit) am letzten Tag der genannten Frist zugegangen sein.

10. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, dass innerhalb der in der Mitteilung der Kommission genannten Frist kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das eine Genehmigung zur Durchführung der Flugdienste erhalten könnte, einen Antrag auf Genehmigung zur Bedienung einer oder mehrerer der betreffenden Strecken ab dem 1.1.2002 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestellt hat ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

### Durchführung von Linienflugdiensten

#### Ausschreibung der Republik Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Funchal und Ponta Delgada

(2001/C 273/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Portugal beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Funchal und Ponta Delgada geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Diese Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht worden.

Unter der Voraussetzung, dass sich ab 30.11.2001 kein Luftfahrtunternehmen um die Durchführung des Linienflugverkehrs auf der vorgenannten Strecke unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs beworben hat, hat Portugal beschlossen, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorzubehalten, und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.1.2002 im

Zuge einer Ausschreibung zu vergeben. Die Bewerber müssen Angebote einreichen, die sich auf die Durchführung von Linienflugdiensten auf der oben genannten Strecke beziehen und Gegenstand dieser Ausschreibung sind.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 1.1.2002 zwischen Funchal und Ponta Delgada.

Die Flugdienste sind gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlicht wurden, durchzuführen.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:**

- a) Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer einschlägigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde, und über einen entsprechenden Luftverkehrsbetreiberschein verfügt.

- b) Die Luftfahrtunternehmen können, um den Plan für die Nutzung einzuhalten, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen unter Beachtung der entsprechenden Gesetze und Vorschriften mit anderen Luftfahrtunternehmen Unterverträge für zusätzliche Kapazitäten abschließen.
4. **Verfahren:** Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Bewerbungsformblätter sind bei folgender Stelle erhältlich: Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa.
6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der betreffenden Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der Strecken über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieser Dienste (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge der Flugdienste festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Über den finanziellen Ausgleich hinaus, werden den Luftfahrtunternehmen die Kosten erstattet, die Betreibern, die Luftverkehrsdienste innerhalb der Autonomen Region der Azoren erbringen, aufgrund der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 26.9.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen tariflichen Verpflichtungen durch die Anschlussbeförderung von Fluggästen und Fracht von/nach Flughäfen auf den Azoren ohne regelmäßige Direktverbindung zum Festland oder nach Funchal entstehen.
7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 1.1.2002 und endet am 31.12.2004.
- Darüber hinaus wird die Erfüllung des Vertrags jährlich jeweils in den Monaten November und Dezember im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Bei einer unvorhersehbaren Veränderung der Betriebsbedingungen kann die Ausgleichszahlung entsprechend angepasst werden.
8. **Vertragsstrafen:** Falls das Luftfahrtunternehmen aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung der Flugdienste gehindert ist, kann die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig gekürzt werden.
- Falls das Luftfahrtunternehmen die Flugdienste aus anderen Gründen als aufgrund höherer Gewalt nicht betreibt oder die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, können die portugiesischen Behörden:
- die finanzielle Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig kürzen;
  - von dem Luftfahrtunternehmen Erklärungen verlangen. Sind diese Erklärungen nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag fristlos gekündigt und Ersatz des erlittenen Schadens gefordert werden.
9. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:
- Instituto Nacional de Aviação Civil, Rua B, Edifício 4, Aeroporto de Lisboa, P-1700 Lisboa,
- sie müssen spätestens um 17.00 Uhr (Ortszeit) am letzten Tag der genannten Frist zugegangen sein.
10. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, dass innerhalb der in der Mitteilung der Kommission genannten Frist kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das eine Genehmigung zur Durchführung der Flugdienste erhalten könnte, einen Antrag auf Genehmigung zur Bedienung einer oder mehrerer der betreffenden Strecken ab dem 1.1.2002 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestellt hat ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration für „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“****Identifizierung der Aufforderung: Growth 1999**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 72 vom 16. März 1999)

(2001/C 273/17)

Seite 33, Ziffer 4 Teil 2 wird durch den folgenden Text ersetzt:

„Marie Curie Ausbildungsstipendien (vorläufiger Haushalt 12 Mio. EUR)

Gaststipendien in der Industrie

Stipendien für erfahrene Forscher

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen ist der **28. Februar 2002**, 17.00 Uhr. Die Bewertung der Vorschläge erfolgt en bloc entsprechend ihrem Einlangen zu den folgenden vorläufigen Einreichfristen: 2.6.1999, 19.11.1999, 22.3.2000, 18.9.2000, 21.3.2001, 19.9.2001 und **28.2.2002** <sup>(1)</sup>.

Maßnahmen im Bereich KMU (vorläufiger Haushalt 200 Mio. EUR)

Sondierungsprämien

Forschung auf Kooperationsbasis

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen ist der 18. April 2001, 17.00 Uhr für Vorschläge für Sondierungsprämien, und der **28. Februar 2002**, 17.00 Uhr, für Vorschläge für Forschung auf Kooperationsbasis. Die Bewertung der Vorschläge erfolgt en bloc entsprechend ihrem Einlangen zu den folgenden vorläufigen Einreichfristen: Vorschläge für Sondierungsprämien: 14.4.1999, 15.9.1999, 12.1.2000, 26.4.2000, 13.9.2000, 17.1.2001 und 18.4.2001; **Vorschläge für Forschung auf Kooperationsbasis**: 15.9.1999, 12.1.2000, 26.4.2000, 13.9.2000, 17.1.2001, 18.4.2001, 19.9.2001 und **28.2.2002** <sup>(2)</sup>.

Begleitmaßnahmen (vorläufiger Haushalt 28 Mio. EUR)

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen ist der **28. Februar 2002**, 17.00 Uhr. Die Bewertung der Vorschläge erfolgt en bloc entsprechend ihrem Einlangen zu den folgenden vorläufigen Einreichfristen: 15.6.1999, 15.11.1999, 15.3.2000, 15.9.2000, 15.3.2001, 15.9.2001 und **28.2.2002** <sup>(3)</sup>.

Weitere Informationen über Maßnahmen im Bereich KMU sind beim KMU Helpdesk erhältlich (web-Site: [www.cordis.lu/sme](http://www.cordis.lu/sme); E-Mail: [research-sme@cec.eu.int](mailto:research-sme@cec.eu.int); Fax (32-2) 295 71 10).

Weitere Informationen über Marie Curie Ausbildungsstipendien und Begleitmaßnahmen sind beim Growth Helpdesk erhältlich (web-Site: [www.cordis.lu/growth](http://www.cordis.lu/growth); E-Mail: [mailto:growth@cec.eu.int](mailto:mailto:growth@cec.eu.int); Fax (32-2) 296 67 57).

---

<sup>(1)</sup> Dieses Datum ersetzt den Einsendeschluss vom 20.3.2002, wie in einer früheren Fassung dieser Tabelle angegeben. Vorrang wird den Projekten gegeben, die die NAS einbeziehen

<sup>(2)</sup> Dieses Datum ersetzt die beiden Einreichungsfristen vom 16.1.2002 und 17.4.2002, wie in einer früheren Fassung dieser Tabelle angegeben.

<sup>(3)</sup> Dieses Datum ersetzt den Einsendeschluss vom 15.3.2002, wie in einer früheren Fassung dieser Tabelle angegeben.“